

1. Anwendbarkeit dieser Bedingungen

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen (einschließlich Beratungsleistungen) der SimonsVoss Technologies GmbH (nachfolgend „SV“). Soweit hier im Nachfolgenden von Lieferungen, Lieferfristen, Lieferzeiten, etc. die Rede ist, gilt dies entsprechend für Leistungen, Leistungsfristen, Leistungszeiten, etc.
- 1.2. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen von SV. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Einkaufs-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des Kunden werden von SV nicht anerkannt, auch wenn SV diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn SV Lieferungen oder sonstige Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. SV behält sich jedoch das Recht vor, diese Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu ändern. Die Änderungen gelten erst als vereinbart, wenn SV dem Kunden die Änderungen der Bedingungen schriftlich bekannt gibt und der Kunde die geänderten AGB genehmigt. Die geänderten Bedingungen gelten auch dann als genehmigt, wenn der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Erhalt der geänderten Bedingungen widerspricht und SV den Kunden vor Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens gesondert hingewiesen hat.
- 1.4. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, sofern sie den Vertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit schließen, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.5. Rechte, die SV nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Bedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von SV sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von SV in Textform zustande.
- 2.2. Die Bestellung eines Kunden erlischt, wenn sie nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang bei SV durch SV schriftlich bestätigt wird.
- 2.3. SV schließt alle vertraglichen Vereinbarungen mindestens in Textform ab. Mündliche Absprachen dienen lediglich der Vorbereitung einer vertraglichen Vereinbarung in Textform und sind nicht als Einigungserklärung von SV zu verstehen, solange aus der Erklärung nicht ausdrücklich hervorgeht, dass SV einen mündlichen Vertrag schließen möchte.
- 2.4. Angaben von SV in öffentlichen Äußerungen, Prospekten und der Werbung geben Annäherungswerte wieder, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Zurverfügungstellung von Unterlagen, Eigentumsrechte, Vertraulichkeit

- 3.1. An Abbildungen, Kalkulationen, Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält SV sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind.
- 3.2. Der Kunde ist für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen verantwortlich, wie insbesondere Zeichnungen, Muster und Schließplanvorgaben. Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Zurverfügungstellung von Unterlagen durch den Kunden, behält sich SV sämtliche gesetzlich vorgesehenen Rechte inkl. Bezahlung der Vergütung oder einer angemessenen Entschädigung vor.
- 3.3. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Kunde SV von sämtlichen Ansprüchen frei.
- 3.4. Jede Vertragspartei wird alle vertraulichen Informationen sowie Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, vertraulich behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden. Der Empfänger wird solche Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen keinem Dritten zugänglich machen und wird den Zugang zu solchen Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen seinen Mitarbeitern nur insoweit ermöglichen, als dies für die Zwecke des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Die empfangende Vertragspartei verpflichtet sich zudem, geheimhaltungsbedürftige Informationen der offenlegenden Vertragspartei nicht rückzuentwickeln (kein Reverse Engineering).
- 3.5. Geschäftsgeheimnisse sind Informationen, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und daher von wirtschaftlichem Wert sind und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind und bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, insbesondere technische Informationen (z.B. Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken und Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen) sowie alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind.
- 3.6. Die Verpflichtung nach Ziffer 3.4 gilt nicht für solche Geschäftsgeheimnisse, die (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung offenkundig sind, der Öffentlichkeit bereits bekannt

oder allgemein zugänglich sind, oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht oder gegen § 4 Abs. 3 GeschGehG werden, (b) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei waren oder (c) von der empfangenden Vertragspartei zuvor oder unabhängig von den vertraulichen Informationen rechtmäßig selbst entwickelt wurde, oder von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht erlangt worden sind. Ferner darf eine Weitergabe auch erfolgen, soweit die empfangende Vertragspartei aufgrund eines Gesetzes oder der bindenden Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde die Information offenlegen muss. In einem solchen Fall ist die empfangende Vertragspartei verpflichtet, soweit rechtlich zulässig, die offenlegende Vertragspartei unverzüglich über die Pflicht zur Offenlegung zu informieren und der anderen Vertragspartei Gelegenheit zu geben, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

- 3.7. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass auch diese entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen und die geschützten Informationen nur für den Zweck der Durchführung der Geschäftsbeziehung genutzt werden.
- 3.8. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Ziffer 3 besteht auch nach Ende des jeweiligen Vertrages für eine Dauer von drei (3) Jahren fort. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, Dateien und Unterlagen, die vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei enthalten, nach Aufforderung und nach Wahl der anderen Partei herauszugeben oder zu löschen bzw. zu vernichten.

4. Lieferung/Lieferfristen/Liefertermine

- 4.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von SV maßgebend. Alle Vereinbarungen zwecks Ausführung des geschlossenen Vertrages, sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SV um wirksam zu werden.
- 4.2. Teillieferungen sind zulässig wenn (a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (oder SV erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Teillieferungen werden getrennt in Rechnung gestellt und unabhängig von der noch ausstehenden Lieferung zur Zahlung fällig.
- 4.3. Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich und werden nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche und mindestens in Textform vereinbart sind. Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW Werk SV Osterfeld, INCOTERMS 2020. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf die Lieferung an den Lieferort, bei Lieferung EXW also auf den Zeitpunkt der Bereitstellung zur Übernahme durch den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten am Sitz von SV. Bei nachträglich vereinbarten Änderungen des Auftrags verlängert oder verschiebt sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin entsprechend.
- 4.4. SV haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörung aller Art, Pandemien, Schwierigkeiten in der Material- oder in der Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die SV nicht zu vertreten hat. Ein solches Ereignis stellt auch die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung durch einen Vorlieferanten von SV dar (Selbstbelieferungsvorbehalt), wenn SV diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung eindeutig ergibt, dass SV ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. SV wird den Kunden über solche Ereignisse unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Sofern solche Ereignisse SV die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist SV zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber SV vom Vertrag zurücktreten.
- 4.5. Der Kunde kann zwei Wochen nach Überschreitung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist SV schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Nachfrist zu liefern. Sollte die Lieferung nicht innerhalb dieser Nachfrist erfolgen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6. Dauert eine Lieferverzögerung länger als 3 Monate oder wird die Vertragsdurchführung aus Gründen, die SV nicht zu vertreten hat, unmöglich, sind die Parteien verpflichtet, die Konditionen des Vertrages nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der geänderten Umstände neu zu verhandeln. Können sich die Parteien nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf einen für beide Seiten zufriedenstellenden neuen Vertrag einigen, ist SV ohne weitere Friststellung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.7. Im Falle des Lieferverzugs haftet SV nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. SV haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von SV zu vertretenen Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in

- Fortfall geraten ist. Ferner bestimmt sich die Haftung von SV nach Ziffer 8 dieser Bedingungen.
- 4.8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SV berechtigt, den SV entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Soweit die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Schuldner- oder Annahmeverzug gerät.
5. **Gefahrübergang/Erfüllungsort**
Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von SV ist der Sitz von SV. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms 2020) vereinbart.
6. **Verpackung und Transport**
- 6.1. Verlangt der Kunde die Versendung der Ware, erfolgt die Versendung für und auf Rechnung des Kunden. Der Versand der Ware erfolgt durch einen Verkehrsträger nach Wahl von SV. SV ist nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Sofern der Kunde eine Transportversicherung wünscht, wird SV für die Lieferung eine solche abschließen. Der Kunde hat die hierdurch anfallenden Kosten zu tragen.
- 6.2. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Abholung von Verpackung iSd § 15 VerpackungsG durch SV nach Aufforderung durch den Kunden an dessen Sitz. Die entstehenden Kosten für Abholung und Entsorgung sind durch den Kunden zu tragen. Werden die von SV gelieferten Verpackungen nicht in Übereinstimmung mit dieser Klausel zurückgegeben, ist der Kunde auf eigene Kosten für die fachgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackungen, einschließlich Abholung vom Endkunden und/oder von nachgeschalteten Dritten, die keine Endkunden sind, oder von Endkunden solcher nachgeschalteter Dritter, verantwortlich.
7. **Mängelrüge und Gewährleistung**
- 7.1. Die Geltendmachung von Mängelrechten des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2. Liegt ein Mangel vor, so hat SV die Wahl, den Mangel zu beseitigen oder gegen Rücksendung der beanstandeten Ware eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Im Falle der Ersatzlieferung ist SV – bezogen auf den Erfüllungsort der Ersatzlieferung – verpflichtet, alle zum Zweck der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; Im Übrigen ersetzt SV erforderliche Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.3. In der bloßen Durchführung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung liegt grundsätzlich kein Anerkenntnis des Bestehens des Mangels. Soweit durch die Nacherfüllung die Verjährung neu beginnt, gilt dies nur für das mangelhafte Produkt, nicht für die gesamte übrige Anlage.
- 7.4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind oder die Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Kunde nach eigener Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben nach Maßgabe von Ziff. 8 unberührt.
- 7.5. Ansprüche wegen eines Mangels bestehen nicht bei natürlichem Verschleiß, sowie bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Montage durch den Kunden, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, elektronischer oder elektrischer Einflüsse oder gleichartiger Tatbestände entstehen.
- 7.6. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren nach zwei Jahren ab Lieferung.
- 7.7. Im Falle einer nicht durch SV vorgesehenen Bearbeitung oder Behandlung der SV Produkte durch Dritte übernimmt SV keine Haftung für die Qualität des SV Produkts sowie für etwaige Auswirkungen auf die Funktionalität und Beschaffenheit des SV Produkts.
8. **Haftungsbegrenzung**
- 8.1. SV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung schriftlich abgegebener Garantien (einschließlich der Übernahme eines Beschaffungsrisikos) beruhen, sowie in den Fällen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SV im Übrigen nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden - maximal jedoch auf EUR 500.000 pro Schadensfall - begrenzt; Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in diesem Fall in zwölf Monaten.
- 8.3. Soweit eine Lieferung oder Leistung Einfluss auf eine Datenverarbeitung des Kunden hat, hat der Kunde für eine angemessene, regelmäßige Datensicherung zu sorgen. Bei Datenverlust haftet SV deshalb maximal für den Schaden, der auch bei angemessener, regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.
- 8.4. Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen Bedingungen vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 8.5. Soweit nach diesen Bedingungen die Haftung von SV ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von SV, insbesondere der Mitarbeiter von SV.
9. **Produkthaftung, -rückruf, -warnung**
- 9.1. Der Kunde wird die Liefergegenstände nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Liefergegenstände nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde SV im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
- 9.2. Wird SV aufgrund eines Produktfehlers der Liefergegenstände zu einem Produkt-rückruf oder einer Produktwarnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die SV für erforderlich und zweckmäßig erachtet und SV hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen (End-)Kundendaten. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der Produktwarnung zu tragen, soweit ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- 9.3. Der Kunde wird uns unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Liefergegenstände und mögliche Produktfehler in Textform informieren.
10. **Haftungsausschluss bei fehlenden Funktionstests und unsachgemäßem Gebrauch; Verantwortung für Produktauswahl und Gesamtkonzepte**
- 10.1. Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßige Funktionstests im Hinblick auf unsere Produkte durchzuführen. Diese sind mindestens einmal jährlich, abhängig von der Risikoeinschätzung des Kunden bezogen auf die Anwendung der Produkte in kürzeren Intervallen, durchzuführen und es ist sicherzustellen, dass die Personen, die unsere Produkte installieren, bedienen, einstellen oder warten, qualifizierte SimonsVoss-Schulungen vor ihrer Einweisung erhalten haben und regelmäßig erhalten. Eine Haftung unsererseits im Zusammenhang mit etwaigen Fehlfunktionen unserer Produkte ist ausgeschlossen, unabhängig davon, ob es sich um Nachbesserungs- oder Schadenersatzansprüche handelt, wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass er die vorgenannten Tests in vorgeschriebenen Zeiträumen durchgeführt und die entsprechenden Schulungen in Anspruch genommen hat.
- 10.2. Eine Haftung unsererseits ist auch ausgeschlossen, wenn Handling und Benutzung unserer Produkte unsachgemäß, nämlich nicht entsprechend unseren Anweisungen, insbesondere Bedienungsanleitungen, Manuals und Produktdatenblätter erfolgen und/oder etwaige Vorgaben zu Umgebungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- 10.3. SV trifft keine Verantwortung für die Auswahl der richtigen Produkte für die jeweiligen konkreten Anforderungen und Umgebungsbedingungen oder für die Erstellung und Aufrechterhaltung etwaiger Gesamtkonzepte (z.B. Sicherheitskonzept) zu deren Umsetzung SV Produkte ggf. beitragen können. Diese Auswahl und Gesamtverantwortung obliegt dem Kunden bzw. ggf. dem jeweiligen Endkunden.
11. **Preise**
- 11.1. Preise werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch SV bindend und gelten ab Werk bzw. ab Lager zuzüglich der am Tage der Berechnung gültigen Umsatzsteuer und sonstiger Nebenkosten, wie Kosten für Verpackung, Transport, Montage etc. Ohne weitere Abrede sind auch Handlingkosten bzw. Legalisierungskosten für Export oder Ausfuhrkosten etc. nicht im Kaufpreis enthalten. Die Kosten der Durchfuhr und Einfuhr trägt der Kunde.
- 11.2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von SV zugrunde liegen und die Lieferung vereinbarungsgemäß erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von SV (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
12. **Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung**
- 12.1. Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne irgendwelche Abzüge zu begleichen. Der Kunde gerät in Verzug, wenn fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder einer gleichartigen Zahlungsaufforderung beglichen werden. Sofern Zahlungsbedingungen aus innerhalb der letzten beiden Jahre getätigten Geschäften von Seiten des Kunden nicht eingehalten worden sind oder sonstige Bedenken gegen eine rechtzeitige Bezahlung bestehen, ist SV berechtigt, den Kunden nur Vorauskasse zu beliefern.
- 12.2. Wechsel und Schecks werden von SV nicht zur Zahlung angenommen.
- 12.3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie etwaige gesetzliche Verzugszuschläge (derzeit € 40 gemäß § 288 Abs. 5 BGB) zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt hierdurch unberührt.
- 12.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch SV anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und nicht bestritten ist. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SV im gesetzlichen Umfang zu.
- 12.5. Alle Forderungen von SV werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder SV im Nachhinein Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern. SV ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann SV vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt SV unbenommen.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher SV aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen Eigentum von SV (Vorbehaltsware).
- 13.2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 13.3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde SV bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Kunden in Höhe der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. MwSt) mit allen Nebenrechten ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die gemäß dieser Bedingungen erteilte Befugnis von SV, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SV verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann SV verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 13.4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für SV vor, ohne daß SV hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen, ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, erwirbt SV Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des zwischen SV und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (Rechnungsbetrag inkl. MwSt) zu dem entsprechenden Kaufpreis für die anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 13.5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt SV Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde SV anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Eigentum für SV.
- 13.6. Der Kunde tritt an SV die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von SV gegen den Kunden ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück erwachsen.
- 13.7. Der Kunde ist verpflichtet, SV unverzüglich Zugriffe auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und die SV abgetretenen Rechte schriftlich anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SV die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §§ 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den SV entstandenen Ausfall.
- 13.8. SV ist nach einem Rücktritt berechtigt, jederzeit Herausgabe der im Eigentum oder Miteigentum von SV stehenden Gegenstände zu verlangen falls SV die Erfüllung der Forderungen durch den Kunden gefährdet erscheint oder wenn er gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstößt. In der Zurücknahme der Ware durch SV liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn SV hätte dies ausdrücklich in Textform erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch SV liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. SV ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Der Kunde ist verpflichtet SV, bzw. einem Erfüllungshelfen von SV, während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verschaffen, um die Vorbehaltsware zurücknehmen zu können.
- 13.9. Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sämtliche gesetzlich erforderlichen Dokumente auszustellen, damit der Eigentumsvorbehalt wirksam wird oder sonstige Sicherheit zugunsten von SV bestellt wird bzw. erhalten bleibt.
- 13.10. Übersteigt der realisierbare Wert der SV gestellten Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % wird SV auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von SV in dem Umfange freigeben, in dem der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

14. Pauschalierter Schadenersatz

- 14.1. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden hat dieser, unbeschadet weiterer Ansprüche seitens SV, eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises zu zahlen. SV bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Kunden ist der Nachweis erlaubt, dass der Schaden niedriger oder gar nicht entstanden ist.
- 14.2. Für nach den Wünschen des Kunden hergestellte Ware hat SV in jedem Fall Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens.

15. Datenschutz, Zustimmung zu Referenzzwecken

- 15.1. Innerhalb des Allegion Konzerns, zu dem auch SV gehört, werden berufliche Kontaktdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Typische Nutzungen dieser personenbezogenen Daten sind die Kommunikation (telefonisch, schriftlich und per E-Mail) im Rahmen der jeweiligen Auftragsabwicklung, Informationen zu neuen Updates und über Produkte von SV und Allegion sowie freiwillige Kundenzufriedenheitsumfragen und dergleichen mehr. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU/ des EWR erfolgt ebenfalls nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Ge-

eignete Maßnahmen gewährleisten die jederzeitige Wahrung datenschutzrechtlicher Befugnisse der betroffenen Personen. Nähere Details finden sich in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.simons-voss.com/de/datenschutz.html>.

- 15.2. Soweit SV im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, für die der Kunde Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) ist, schließen wir mit dem Kunden eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO ab (AVV). Ein Muster einer AVV, in dem auch die von uns gewährleisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen beschrieben sind, wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 15.3. Der Kunde stimmt zu, dass SV den Kunden als Referenzkunden aufführen kann und, ebenfalls ausschließlich zu Referenzzwecken, auch hierzu das Firmenlogo des Kunden nutzen darf. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit ins gegenüber schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Etwaige bereits gedruckte Medien mit Referenznennung dürfen während einer angemessenen Aufbrauchsfrist auch noch nach dem Widerruf der Zustimmung aufgebraucht werden.

16. Compliance und ethische Verhaltensgrundsätze

- 16.1. Die Einhaltung von Unternehmenswerten, Verhaltensgrundsätzen und geltenden Gesetzen hat für SV als Teil der Allegion Unternehmensgruppe oberste Priorität. Diese Erwartung hat SV auch gegenüber unseren Geschäftspartnern.
- 16.2. Der Kunde bestätigt, dass er den Allegion Verhaltenskodex für Geschäftspartner (abrufbar unter: <https://www.allegion.com/content/dam/allegion-corp/supplier-portal/gspc-code-of-conduct-for-business-partners-german.pdf>) gelesen hat und stimmt zu, diesen einzuhalten.
- 16.3. SV kann während der üblichen Geschäftszeiten angemessene Audits durchführen, um sicherzustellen, dass unsere Geschäftspartner ihre Geschäfte auf ethische und rechtskonforme Weise und im Einklang mit dem Allegion Verhaltenskodex für Geschäftspartner tätigen.

17. Anwendbares Recht, Auslegung und Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 17.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SV und dem Kunden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, mögen sie auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.2. Diese Bedingungen und im Einklang hiermit abgeschlossene Verträge sind in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit dem materiellen deutschen Recht zu interpretieren. Soweit andere Sprachfassungen oder Übersetzungen bestehen ist allein die deutsche Fassung für die Auslegung, Anwendung und Interpretation dieser Bedingungen maßgeblich.
- 17.3. Hat der Kunde seinen Sitz *innerhalb* des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, München, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. SV ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- 17.4. Hat der Kunde seinen Sitz *außerhalb* des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) so vereinbaren die Parteien, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist München/Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Englisch wobei deutsche Dokumente ebenfalls zugelassen sein sollen.
- 17.5. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen oder Vereinbarungen nicht berührt.